

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 5

Artikel: Familienhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trotzdem das Schuldgefühl und das Verantwortlichkeitsbewußtsein keineswegs zum Verlöschen bringen. Im Gegenteil: Sie deuten die Welt und die Mitmenschen so, daß sie ihr eine gottgewollte Würde und Bestimmung zutrauen. Und aus diesem Zutrauen heraus erwächst ihnen die Kraft, sich nicht über vorhandene Wirklichkeiten wegtäuschen zu lassen. Sie wagen zu sehen und hinab- und hinaufzuschauen. Sie fragen in aller Ehrlichkeit nach dem Zusammenhang von Schuld und Not, nach der Mitverantwortung der Andern. Sie können Schuld anrechnen und können Schuld abrechnen. Sie können andere richten, aber auch aufrichten. Die Frage, wie die Gemeinschaft mit den aus ihren eigenen schlechten Säften und Ersudaten entstandenen Giften fertig werden kann, ist letztlich eine Frage der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit. Es sollte nicht vorkommen, daß so und so viel Lumpen höherer und niederer Abkunft straffrei bleiben und daß die Niederlichkeit gewisser Menschen durch besonderes Entgegenkommen halb oder ganz prämiert wird.

Wir hören die Einrede, daß Armenpfleger und Richter so oft einfach auf einem Sumpfboden stünden, wo sich nicht Fuß fassen, geschweige sichere Schritte tun lasse, am allerwenigsten dadurch, daß man die Tiefe und Ausdehnung jenes Sumpfbodens nachmesse und feststelle. Wir meinen aber, darüber sollte mehr nachgedacht werden, wie dieser Sumpfboden entstehen konnte. Armenpflege und Justiz wollen es nicht an sich haben, daß sie bloß Flickarbeit leisten. Nein. Ihre Aufgabe dürfte sein, was man auf sanitärem Boden schon längst als wichtigsten Zeitgedanken erfaßt hat: Die Prophylaxe. Ob amtliche Instanzen für diese zum Teil „unamtlich“ aussehende Arbeit zu haben sind? Wir hoffen, ja.

E. Marty, Pfarrer, Töb-Winterthur.

Familienhilfe.¹⁾

Zunächst ist auf das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten hinzuweisen, das die Kinderzulagen kennt. Während des Krieges wurden sie als Notstandsmaßnahme angesehen und je nach dem augenblicklichen Stand der Teuerung bemessen; auf ihrem Höhepunkt betrugen sie Fr. 180.— im Jahr für jedes nichtverdienende Kind unter 18 Jahren. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1927 sind sie zur ständigen Einrichtung geworden; statt Fr. 180.— betragen sie heute Fr. 120.— im Jahr für jedes Kind. Bemerkenswert ist dabei, daß diese Zulagen zu den Gehältern den niedersten wie den höchsten Beamten ausgerichtet werden. Dadurch tritt deutlich zutage, daß es sich nicht um eine Notstandsmaßnahme handelt, sondern um einen Zuschuß, auf den jeder Beamte ein Anrecht hat, der an der Aufzucht der kommenden Generation teilhat.

Auch bei der Bemessung der Ortszuschläge an das Bundespersonal wird der Familie Rücksicht getragen, indem die Zuschläge an die Verheirateten etwas höher sind als diejenigen an die Ledigen. Es handelt sich dabei also um eine wenig differenzierte Zuzahlung, weshalb diese Maßnahme für die Bundeskassenverwaltung keine große Arbeitsvermehrung bedeuten wird.

Die Kantonsverwaltungen haben bisher nur in bescheidenem Maße diese Art Familienfürsorge getrieben. Unter den größeren kantonalen Gemein-

¹⁾ Aus der Broschüre: Die wirtschaftliche Versorgung der Familie, die bei Hrl. G. Gerhard in Basel, Rennweg 55, zu 50 Rp. bezogen werden kann.

wesen sind es Luzern und Freiburg, die Kinderzulagen ausrichten. Luzern gibt im Bedürfnisfall an Familien, wo mehr als zwei Kinder vorhanden sind, Fr. 50.— jährlichen Zuschuß für jedes Kind unter 16 Jahren. Im Kanton Freiburg hat das Personal Anrecht auf Fr. 120.— für das dritte und jedes weitere Kind. Im Kanton Genf erhalten die Lehrkräfte der Volksschulen (Primar- und Kinderschulen) Fr. 400.— Zuschuß für jedes minderjährige Kind.

Während Familienbeihilfen in i n d u s t r i e l l e n P r i v a t b e t r i e b e n zur Kriegszeit sehr verbreitet waren, sind sie heute fast ganz verschwunden. Eine genaue Zusammenstellung über die Unternehmen, die heute solche Beihilfen ausrichten, und über den Umfang dieser Zuschüsse besteht in Wirklichkeit nicht; hier seien nur einige bekannte Firmen genannt, die sie beibehalten haben: Peter-Cailler-Köhler in Orbe, Biscose in Emmenbrücke, Bally in Schönenwerd, Landis & Gyr in Zug. Auch bei uns ist das Fehlen von Ausgleichskassen zum Teil verantwortlich für den Rückgang der Familienbeihilfen. Es besteht in der Schweiz seit mehreren Jahren eine Ausgleichskasse, die Caisse coopérative d'allocations familiales de la Corporation horlogère des Franches Montagnes, die nur etwa 300 Arbeiter umfaßt. Im März 1929 trat in Freiburg eine zweite in Wirksamkeit, die Familienzulage-Kasse der Baugewerbekorporation.

Häufiger als die Zuwendungen an kinderreiche Familien sind bei uns die Bestrebungen, die Auslagen solcher Familien zu vermindern. Das geschieht einmal durch Steuererleichterungen. Besonders weitgehend sind sie in den Kantonen Genf und Waadt, wo bei der Steuerdeklaration für jedes minderjährige Kind Fr. 800.— resp. Fr. 700.— vom Erwerbseinkommen abgezogen werden dürfen. Bei einem Einkommen von Fr. 6000.— bedeutet dies für einen Vater von vier Kindern einen Abzug von Fr. 3200.— in Genf, von Fr. 2800.— in Lausanne. In Genf bedeutet es eine Steuerreduktion von Fr. 146.—, in Lausanne von Fr. 105.15. In Baselstadt wird denjenigen, die für mehr als zwei minderjährige Kinder zu sorgen haben, für jedes weitere Kind 10 Prozent des Betrages der Einkommensteuer erlassen. Für eine Familie von vier Kindern und mit einem Einkommen von Fr. 6000.— bedeutet das eine recht bescheidene Reduktion von Fr. 34.80. Im Jahre 1928 betrug die Gesamtsumme der Abzüge, die für Angehörige — wohl in der Hauptsache Kinder — vorgenommen werden durften, nur Fr. 149,387.— bei einem Bruttobetrag der Einkommensteuer von über 19½ Millionen Franken. Bei der Vermögenssteuer kennt Baselstadt für Witwen mit minderjährigen Kindern Erleichterungen, sofern die Mutter nicht im Erwerbsberuf steht.

Bedeutender sind an einzelnen Orten die Hilfeleistungen zugunsten der kinderreichen Familien auf dem Gebiete der W o h n u n g s b e s c h a f f u n g. Die Hilfeleistungen bestehen meist in städtischen oder kantonalen Subventionen an den genossenschaftlichen Bau von Wohnkolonien für kinderreiche Familien. Sie werden also von Fall zu Fall gewährt, ohne daß jeder kinderreiche ein verbrieftes Anrecht auf eine verbilligte Wohnung hätte. Eine Ausnahme macht der Kanton Baselstadt, wo die Wohnungszuschüsse an die kinderreichen Familien gesetzlich geregelt sind. Sie richten sich nach der Höhe des Einkommens und nach der Kinderzahl. Der Zuschuß beträgt im Jahr:

bei Einkommen bis Fr. 2500.—	Fr. 350.—
bei Einkommen bis Fr. 3500.—	Fr. 200.—
bei Einkommen bis Fr. 4500.—	Fr. 100.—

Die besondere Familienschutzbestimmung liegt darin, daß für jedes Kind, das noch nicht verdient, Fr. 500.— vom Gehalt abgezogen werden dürfen. Ein Mann

hätte bei einem Einkommen von Fr. 5000.— kein Anrecht auf einen Zuschuß; ist er aber Vater von fünf nicht erwerbenden Kindern, so darf er Fr. 2500.— an seinem Gehalt abziehen und hat für den Rest seines Einkommens (Fr. 2500.—) Anrecht auf Fr. 350.— Zuschuß. 1928 gab Baselstadt Fr. 80,435.— zu diesem Zwecke aus.

Das Gebiet der *E r z i e h u n g* fällt bei uns für besondere Maßnahmen des Familienschutzes weniger in Betracht, da ja der obligatorische Schulunterricht unentgeltlich sein muß. Dagegen haben solche Maßnahmen für die Schulen, die über das schulpflichtige Alter hinausführen, ihre Bedeutung, weil dort meist ein Schulgeld verlangt wird und die Bücher und die Schulmaterialien keine belanglose Ausgabe mehr sind. Ein Verzicht auf den Verdienst des Kindes bedeutet zudem auf dieser Altersstufe für die Eltern ein weiteres Opfer. Für diese Fälle besteht an manchen Orten die Einrichtung von Stipendien. In Baselstadt werden sie aus Staatsmitteln ausgerichtet und betragen für nicht mehr schulpflichtige, begabte Schüler 200—350 Fr. im Jahr. Da, wo ein Schulgeld erhoben wird, tritt öfters eine Ermäßigung ein, wenn mehrere Kinder derselben Familie eine bestimmte Schule besuchen. Die Anstalt *Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles* in Lausanne geht einen Schritt weiter und gewährt Ermäßigungen, wenn drei oder mehr Kinder unter 20 Jahren in einer Familie vorhanden sind. Bei drei Kindern ermäßigt sich das Schulgeld der Schülerin um 30 %; die bedeutendste Ermäßigung beträgt 60 % und tritt ein, wenn eine Familie sechs oder mehr Kinder zählt. Die Abzüge bewegen sich pro Schülerin zwischen Fr. 22.50 und Fr. 90.— im Jahr.

Während auf den französischen *B a h n e n* die Familie sehr fühlbare Erleichterungen genießt, schenken ihr unsere Bundesbahnen keine Beachtung, es sei denn, daß man die gebührenfreie Beförderung der ganz Kleinen und die Schaffung von Kinderbilletten als Entgegenkommen gegenüber der Familie betrachten wollte. Dieses Entgegenkommen hört aber in einem Zeitpunkt auf, wo die Kinder den Eltern meist zunehmende Kosten verursachen. Vereinzelte Transportanstalten (z. B. die Trambahnen in Lausanne) gestatten Abzüge, wenn mehrere Mitglieder einer Familie Dauerkarten beziehen.

Auf dem Gebiete der *S o z i a l v e r s i c h e r u n g* findet die Familie mehr Beachtung. Es sei davon nur das Wichtigste erwähnt. Einmal werden ziemlich allgemein die Renten der Hinterbliebenen nach der Kinderzahl abgestuft, während die Pensionsklassen unseres Wissens keine Zuschüsse für minderjährige Kinder kennen, obwohl solche gerade für frühzeitig Pensionierte sehr erwünscht wären. Am deutlichsten tritt die Tendenz des Familienschutzes wohl in der *K r a n k e n v e r s i c h e r u n g* zutage. Das ist vor allem dadurch erreicht worden, daß die vom Bund anerkannten Kassen verpflichtet sind, das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen. Auf diese Weise werden die Kosten, die der Familie durch die Ankunft eines neuen Sprosses erwachsen, vermindert. Stillprämien, die im Kanton Baselstadt bis zu Fr. 100.— betragen können, sind noch eine willkommene Beigabe. Diese Maßnahmen sind um so notwendiger, als unser Fabrikgesetz eine Bestimmung enthält, die, vom Standpunkt des Familienschutzes aus betrachtet, von mangelhafter Einsicht zeugt. Es verfügt, daß die Fabrikarbeiterinnen sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht an die Arbeitsstätte zurückkehren dürfen, kümmert sich aber nicht darum, wie ihnen der Lohnausfall gedeckt werde. — Aber auch über die Wochenbettversicherung hinaus wirken manche Krankenkassen im Sinne des Familienschutzes. Als Beispiel seien die Verhältnisse von Baselstadt erwähnt, wo die Krankenversicherung obligatorisch ist. Der Kanton

bezahlt abgestufte Beiträge an die Prämien von Mitgliedern, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Diese Beiträge sind andere für Familien als für Einzelstehende. Bei Familien, deren Jahreseinkommen Fr. 2500.— nicht übersteigt, bezahlt der Kanton die volle Prämie, bei Familieneinkommen bis zu Fr. 3500.— zwei Drittel, bei solchen bis zu Fr. 4500.— einen Drittel der Prämie. Um festzustellen, in welche Kategorie der einzelne Familienvorstand gehört, darf er von seinem Einkommen für jedes Kind unter 14 Jahren Fr. 500.— abziehen. Ein Familienvater mit fünf Kindern und mit einem Einkommen von Fr. 5000.— hätte somit nach Abzug von 5×500 Fr. = 2500 Fr. Anspruch auf den vollen kantonalen Beitrag. Als weitere Verfügung im Sinne des Schutzes der kinderreichen Familie sei erwähnt, daß die Prämien für die Kinder mit wachsender Kinderzahl abnehmen. Sie betragen gegenwärtig monatlich:

	In den Versicherungsklassen		
	mit kant. Beitrag von $\frac{2}{3}$	mit kant. Beitrag von $\frac{1}{3}$	ohne kant. Beitrag
für das 1. Kind	—50	1.—	1.50
" " 2. "	—45	—90	1.35
" " 3. "	—40	—80	1.20
" " 4. "	—35	—70	1.05

Dagegen kennt die Arbeitslosenversicherung nichts von diesen feinen Unterscheidungen. Ihre Verordnungen tragen nur in bescheidenem Maße der Familie Rechnung, indem das Taggeld der Versicherten mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 60 Proz. des ausfallenden Lohnes betragen darf, während bei den Versicherten, die für niemand zu sorgen haben, 50 Proz. die obere Grenze darstellen.

Sehen wir einmal zu, welche Lasten einem Vater von fünf Kindern bei einem Jahreseinkommen von Fr. 5000.— in normalen Zeiten durch solche Familienschutzbestimmungen abgenommen werden. Als Beispiele nehmen wir Familienväter in Basel und Lausanne, also an zwei Orten, wo Sinn für Maßnahmen des Familienschutzes vorhanden ist.

Herr B. in Basel hätte an Einkommensteuer zu entrichten	Fr. 1200;
Anbetracht der Kinderzahl erfolgt ein Abzug von	Fr. 36.—
Wohnungszuschuß für ein Einkommen von Fr. 5000.— = Fr. 2500.—	" 350.—
Uebnahme der Prämien für die Krankenversicherung durch den Kanton	" 145.80
	<u>Fr. 531.80</u>

Herr L. in Lausanne hätte an Einkommensteuer zu entrichten	Fr. 103.70;
Anbetracht der Kinderzahl erfolgt ein Abzug von	Fr. 102.25
Erlaß der Wohnungssteuer, sofern der Mietzins unter Fr. 1150 steht	" 19.50
Ermäßigung der Personensteuer (statt Fr. 21.— nur Fr. 14.—)	" 7.—
	<u>Fr. 128.75</u>

Diese Zahlen sprechen ohne langen Kommentar. Stellen wir ihnen entgegen die Aufwendungen, die der Unterhalt einer fünfköpfigen Kinderzähl erfordert, so tritt das Mißverhältnis deutlich in die Erscheinung. Der wirtschaftliche Schutz, den man bei uns auch im besten Fall den Familien angedeihen läßt, ist ganz und gar ungenügend.